

Antrag

der Länder Bayern, Baden-Württemberg

**Gesetz zur Ergänzung des Steuersenkungsgesetzes
(Steuersenkungsergänzungsgesetz – StSenkErgG)**

Punkt 4 der 757. Sitzung Bundesrates am 01. Dezember 2000

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel der grundsätzlichen Überarbeitung des Gesetzes zu verlangen.

Begründung:

- Die grundsätzlichen steuersystematischen Mängel des Steuersenkungsgesetzes werden auch durch das Steuersenkungsergänzungsgesetz nicht beseitigt. Es besteht daher nach wie vor erheblicher Nachbesserungsbedarf. Das Steuersenkungsgesetz ist unausgewogen, weil es den Mittelstand benachteiligt und die Landwirtschaft belastet.
- Darüber hinaus wurde mit dem Steuersenkungsgesetz die Chance vertan, in ausreichendem Maße die erfreuliche Wachstumsdynamik für eine schnellere Entlastung der Bürger und Unternehmen zu nutzen.
- Auch der Mittelstand muss im härter werdenden internationalen Wettbewerb eine Chance haben. Die Gleichstellung des Mittelstands mit den großen Kapitalgesellschaften ist eine Frage der Wettbewerbsneutralität ebenso wie der Gerechtigkeit in unserem Land.
- Die mittelständischen Unternehmen, die überwiegend als Personenunternehmen organisiert sind, werden aber durch das Steuersenkungsgesetz zu wenig entlastet.

Ausgeliefert am 30. NOV. 2000

Die Wiedereinführung des halben Steuersatzes für Gewinne aus Betriebsveräußerungen ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung; gleichzeitig ist diese Maßnahme aber eben nur ein völlig unzureichender Reparaturversuch an der Vielzahl belastender Maßnahmen des Steuerentlastungsgesetzes. Kapitalgesellschaften werden bei Anteilsverkäufen völlig steuerfrei gestellt, den Personenunternehmen stehen hingegen keine entsprechenden Vergünstigungen für Umstrukturierungen zur Verfügung.

- Die Regierungskoalition hat die Benachteiligung der Personenunternehmen bewusst in Kauf genommen. Es muss jedoch das Ziel einer zukunftsorientierten Steuerreform sein, im Hinblick auf mehr Investitionen und Beschäftigung alle Unternehmen unabhängig von ihrer Größe und Rechtsform spürbar zu entlasten. Die große Zahl der mittelständischen Personenunternehmen, die in Deutschland Motor für Wachstum und Beschäftigung sind, dürfen daher von wesentlichen Elementen des Steuersenkungsgesetzes nicht ausgeschlossen werden.
- Die Bundesregierung hat ohne Not das Körperschaftsteuersystem völlig umgestellt. Das Steuerrecht ist dadurch nicht europatauglicher geworden; es wird aber für eine 15-jährige Übergangsphase komplizierter. Darüber hinaus gehen den Unternehmen in bestimmten Fällen erhebliche Teile ihres alten Körperschaftsteuer-Guthabens verloren oder sie müssen steuerfreie Alt-Erträge nachversteuern. Es ist zu befürchten, dass die Regelung noch weitere unkalkulierbare Risiken für die Unternehmen birgt. Die drohenden Nachteile zwingen gerade mittlere Unternehmen in ein kontraproduktives Ausschüttungsverhalten und in unerwünschte Gestaltungen.
- Das Steuersenkungsgesetz entlastet nur in Trippelschritten. Eine nennenswerte Entlastung bei der Einkommensteuer tritt erst im Jahr 2005 ein. Bis dahin steigen die Einkommen von vielen Bürgern entlang der Progressionslinie, so dass deren Steuerbelastung im Jahr 2005 annähernd genauso hoch sein wird wie heute. Im Ergebnis wird daher keine Entlastung eintreten.

Vor diesem Hintergrund fordert der Bundesrat:

1. Die Benachteiligung des Mittelstandes muss beseitigt werden.

- Im nationalen und internationalen Wettbewerb braucht der Mittelstand steuerlich „gleiche Augenhöhe“ mit den Kapitalgesellschaften. Kapitalgesellschaften werden durch das Steuersenkungsgesetz insoweit bevorzugt behandelt, als ab 2002 für sie die Anteilsverkäufe zu 100 % steuerfrei gestellt werden. Zur Gleichbehandlung muss Personenunternehmen die Möglichkeit einer Reinvestitionsrücklage von 100 % des Veräußerungsgewinns eingeräumt werden. Damit wird vermieden, dass Personenunternehmen in risikoreiche Umgestaltungsgestaltungen gedrängt werden.
- Verschlechterungen, die mit dem Steuerentlastungsgesetz in Kraft getreten sind, müssen zurückgenommen:
 - Die Steuerfreiheit der sog. Realteilung muss wieder eingeführt werden, um auf diese Weise notwendige Umstrukturierungen von Personenunternehmen ohne existenzbedrohende steuerliche Belastungen regeln zu können.
 - Mit dem Steuersenkungsgesetz ist die steuerneutrale Übertragung von Wirtschaftsgütern innerhalb von Mitunternehmerschaften auf der Basis des sogenannten Mitunternehmererlasses wieder zugelassen worden. Die Regelungen zur steuerneutralen Übertragung von Veräußerungsgewinnen auf begünstigte Reinvestitionsgüter nach § 6b Einkommensteuergesetz wurde aber nicht angepasst. Von einem Einzelunternehmen kann der Veräußerungsgewinn im Falle einer Reinvestition nicht auf eine Personengesellschaft übertragen werden. Das behindert die Flexibilität von Personenunternehmen in erheblichem Maße; die Gleichbehandlung mit Kapitalgesellschaften ist also in keiner Weise sichergestellt. Die Betriebsbezogenheit der Rücklage nach § 6b Einkommensteuergesetz ist deshalb wieder aufzuheben.

- **Der halbe Steuersatz darf nicht nur bei Betriebsaufgaben gelten.**

Nach dem Steuersenkungsergänzungsgesetz soll der halbe Steuersatz lediglich für Veräußerungs- und Aufgabegewinne gelten. In Anbetracht des weiterhin hohen Einkommensteuerspitzensatzes ist es erforderlich, alle außerordentlichen Einkünfte, die aus dem Berufsleben ausscheidende Personen erhalten, in die Begünstigung einzubeziehen. Es ist nicht hinnehmbar, dass ein Handelsvertreter oder Arbeitnehmer für eine Abfindung, die vor allem zur Aufstockung seiner Rentenbezüge bestimmt ist, trotz Vorliegen der übrigen Voraussetzungen, nicht den halben Steuersatz in Anspruch nehmen kann.

2. Der Strukturwandel in der Landwirtschaft muss auch künftig steuerlich flankiert werden.

- Die ohnehin bedrohliche Situation der Landwirtschaft im internationalen Wettbewerb darf durch das Steuerrecht nicht noch verschärft werden. Deshalb ist die Geltungsdauer des § 14a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes zu verlängern. Damit wird erreicht, dass insbesondere verpachtete kleine und mittlere Betriebe auch weiterhin ihre Flächen an aktive Landwirte zur Aufstockung und Existenzsicherung übertragen oder für den Wohnungsbau zur Verfügung stellen können.

3. Hemmnisse für Existenzgründer müssen abgebaut werden.

- Durch die Absenkung der Beteiligungsgrenze, ab der Veräußerungsgewinne von Privatpersonen einkommensteuerpflichtig sind, von 10 auf 1 % wird der Zugang von Existenzgründern zu Venture-Capital deutlich erschwert. Eine ausreichende und praktikable Besteuerungsgrenze muss daher geschaffen werden.
- Die Bundesregierung wird aufgefordert ein Konzept der Besteuerung von Gewinnen aus Aktien- und Beteiligungsprogrammen vorzulegen, das sowohl den Zielen der Förderung der Mitarbeiterbeteiligung als auch der Förderung von Unternehmensgründungen, etwa durch die Beteiligung von sogenannten Business-Angels, gerecht wird.

4. Steuermehreinnahmen sind für eine schnellere Realisierung der Steuerentlastungen zu nutzen.

Die letzte Entlastungsstufe des Steuersenkungsgesetzes ist erst für das Jahr 2005 vorgesehen. Die sich abzeichnenden wachstumsbedingten Steuermehreinnahmen erlauben eine frühere und stärkere Entlastung als im Steuersenkungsgesetz vorgesehen. Die von den Steuerschätzern festgestellten Mehreinnahmen beweisen, dass der Zeitplan der Entlastung im Steuersenkungsgesetz zu langfristig und zaghaft angelegt ist.